

Unser Zeichen: 01/03/8/05-09/DI.F./Scha.
Datum: 27.04.2006
Bearbeitet von: DI Josef Frühberger
Büro: **Josefstr. 7, EG**
Telefon: 02742 333 - 2140
Fax: 02742 333 - 2109
E-Mail: av@st-poelten.gv.at

Betreff: Erklärung zum Naturdenkmal
Rosskastanie auf dem Grundstück Nr. 1030/25 der KG Stattersdorf

BESCHEID

Mit Schreiben vom 11.07.2005, GZ.: 13/20/10-2005/DI Leu, hat die Landeshauptstadt St. Pölten, vertreten durch den Magistrat der Landeshauptstadt St. Pölten, MA XIII/Umweltschutz- und Marktangelegenheiten, um Erklärung der auf dem Grundstück 1030/25 der KG Stattersdorf, im Schösslpark nahe der Kerschbaumerstraße stockenden Rosskastanie (*Aesculus hippocastanum*) angesucht.

Hierüber ergeht folgender

Spruch

Gemäß § 12 Abs. 1 NÖ Naturschutzgesetz 2000, LGBl Nr. 5500-3, wird die Rosskastanie auf Grundstück Nr. 1030/25 der KG Stattersdorf zum Naturdenkmal erklärt.

Hinweis: Der nachwachsende Bedränger an der Ostseite des Baumes ist zu entfernen.

Begründung

Gemäß § 12 Abs. 1 NÖ Naturschutzgesetz 2000 i. d. g. F. kann die Behörde Naturgebilde, die sich durch ihre Eigenart, Seltenheit oder besondere Ausstattung auszeichnen, der Landschaft ein besonderes Gepräge verleihen oder die besondere wissenschaftlich oder kulturhistorische Bedeutung haben, mit Bescheid zum Naturdenkmal erklären. Zum Naturdenkmal können daher insbesondere Klammen, Schluchten, Wasserfälle, Quellen, Bäume, Hecken, Alleen, Baum- oder Gehölzgruppen, seltene Lebensräume, Bestände seltener oder gefährdeter Tier- und Pflanzenarten, Felsbildungen, erdgeschichtliche Aufschlüsse oder Erscheinungsformen, fossile Tier- oder Pflanzenvorkommen sowie Fundorte seltener Gesteine oder Mineralien erklärt werden. Die Rosskastanie (*Aesculus hippocastanum*) auf Grundstück Nr. 1030/25 der KG Stattersdorf ist 37 m hoch, weist einen Durchmesser von 140 cm in einer Höhe von 120cm auf. Das Alter des Baumes wird auf ca. 80 Jahre geschätzt. Es handelt sich dabei um ein Naturgebilde im Sinne des § 12 Abs. 1 leg. cit. Zu den Voraussetzungen des § 12 Abs. 1 NÖ Naturschutzgesetz 2000 hat der Sachverständige für Naturschutzangelegenheiten bei der Bezirkshauptmannschaft St. Pölten mit Schreiben vom 26.07.2005 gutachtlich Stellung genommen und die Erklärung zum Naturdenkmal befürwortet. Die Landeshauptstadt St. Pölten, vertreten durch den Magistrat der Landeshauptstadt St. Pölten, MA XI/Baupolizei- und Vermessung – Liegenschaftsverwaltung, als Grundeigentümerin hat sich ebenso wie der Magistrat der Landeshauptstadt St. Pölten, MA XIII/Umweltschutz- und Marktangelegenheiten, für die Erklärung zum Naturdenkmal der gegenständlichen Fläche ausgesprochen.

Seitens der NÖ Umwelthanwaltschaft wurde im Schreiben vom 11.04.2006 gegen dieses Vorhaben kein Einwand erhoben.

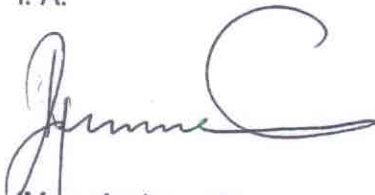
Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid das ordentliche Rechtsmittel der **Berufung** zu ergreifen. Die Berufung ist innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides bei uns schriftlich oder mittels technischer Übertragungsmöglichkeiten (z. B. Telefax, e-mail) einzubringen. Anbringen, die mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise binnen offener Frist eingebracht werden und außerhalb der Amtsstunden bei der Behörde einlangen, gelten als rechtzeitig eingebracht. Bitte beachten Sie, dass der Absender die mit jeder Übermittlungsart verbundenen Risiken, wie z. B. Übertragungsfehler, Verlust des Schriftstückes etc. trägt. Die Berufung hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen (Bitte geben Sie Geschäftszahl und Datum des Bescheides an!) und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten. Für den Berufungsantrag ist eine Gebühr von € 13,-- zu entrichten. Die Gebühr kann auch durch Barzahlung in unserem Amt entrichtet werden.

Für den Bürgermeister
Der Abteilungsvorstand:

i. A.



(Mag. Andreas Brunner)



Ergeht an:

- 1) Magistrat der Landeshauptstadt St. Pölten
 - a. An das Büro der Frau Vbgm Susanne Kysela
 - b. MA XIII/Umweltschutz- und Marktangelegenheiten
 - c. MA II/Rechtsangelegenheiten (unter Anschluss einer Kopie des Einlageblattes Nr. 52)
 - d. MA IV/Bauverwaltung – Stadtgärtnerei (mit dem Auftrag, für die Beschilderung zu sorgen)
 - e. MA IV/Bauverwaltung – Stadtplanung
 - f. MA VI/Schul- und Kulturverwaltung (mit dem Ersuchen um Anfertigung von Fotos 2-fach, nach Beginn der Vegetationsperiode)
 - g. MA XI/Baupolizei- und Vermessung – Liegenschaftsverwaltung
- 2) NÖ Umweltschutz
3100 St. Pölten, Wiener Straße 54
- 3) Bezirksforstinspektion St. Pölten
3100 St. Pölten, Am Bischofteich 1
- 4) Amt der NÖ Landesregierung
RU 5, Naturschutz
3109 St. Pölten, Landhausplatz 1 (mit Kopie des Einlageblattes Nr. 52 und eines Lageplanes)
- 5) Magistrat der Landeshauptstadt St. Pölten
MA VIII/Öffentlichkeitsarbeit
(mit dem Ersuchen um Ersichtlichmachung im Amtsblatt St. Pölten konkret)
- 6) Bezirksgericht St. Pölten
3100 St. Pölten, Schießstattring 6
(nach Rechtskraft des Bescheides)

Amt der NÖ Landesregierung
Poststelle

RUS- 4. MAI 2006

Bearbeiter

Stempel
Beilagen